



Bezirkshauptmannschaft Leoben

Gemeinde Sankt Stefan ob Leoben  
Dorfplatz 14  
8713 Sankt Stefan ob Leoben

Bearb.: Dipl.Tierarzt Gerd Kaltenegger  
Tel.: +43 (3842) 45571-260  
Fax: +43 (3842) 45571-550  
E-Mail: [bhln@stmk.gv.at](mailto:bhln@stmk.gv.at)

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLN-19783/2020-15

Leoben, am 10.12.2020

Ggst.: Kundmachung der Novelle der Geflügelpestverordnung 2007;  
Haltungsbestimmungen ab 06.12.2020.

Gemäß Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zur Änderung der Verordnung über Schutz- und Tilgungsmaßnahmen zur Bekämpfung der Geflügelpest (Novelle 2020 der Geflügelpest-Verordnung 2007) BGBl. 546/2020 wurde auf Grund des derzeit von Wildvögeln ausgehenden erhöhten Infektionsrisikos mit Geflügelpest für die Gemeinden Kraubath, St. Stefan ob Leoben (ausgenommen KG Lobming), St. Michael in Obersteiermark (ausgenommen KG Hinterlainsach), Traboch, Mautern (ausgenommen KG Reitingau), Leoben (ausgenommen KG Gößgraben-Göß und Schladnitzgraben), Niklasdorf und Proleb festgelegt, dass sie als Risikogebiete im Sinne der genannten Verordnung anzusehen sind.

Damit ergeben sich für alle Geflügel haltenden Betriebe **ab 06.12.2020** sinngemäß folgende Haltungsbestimmungen:

1. Es muss sichergestellt sein, dass in allen gemischten Haltungen von Geflügel und anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln eine Trennung der Enten und Gänse von anderem Geflügel derart erfolgt, dass ein direkter und indirekter Kontakt ausgeschlossen ist.
1. Zudem ist Geflügel
  - a. **entweder** durch Netze, Dächer, horizontal angebrachte Gewebe oder andere geeignete Mittel vor dem Kontakt mit Wildvögeln zu schützen (umzäunter Auslauf und Abdeckung zumindest mit Netz oder Gitter)
  - b. **oder** die Fütterung und Tränkung der ansonsten frei laufenden Tiere erfolgt nur im Stall oder unter einem Unterstand (kein Zugang für Wildvögel) und die Ausläufe sind zumindest gegenüber Oberflächengewässern, an denen sich wildlebende Wasservögel aufhalten können, ausbruchssicher abgezäunt.

Sollten diese Haltungsvorgaben nicht eingehalten werden können, muss das Geflügel gemäß §8 der Geflügelpest-Verordnung in geschlossenen (Stall) oder zumindest fest überdachten und eingezäunten Haltungsrichtungen untergebracht werden.

**Anzeigepflicht:**

Informieren sie unverzüglich den Amtstierarzt der BH Leoben, wenn sie bei ihren Tieren folgende Symptome feststellen:

- **plötzliches Verenden einer größeren Anzahl von Tieren**
- **starker Rückgang der Legeleistung**
- **Mattigkeit und Abfall der Futter- und Wasseraufnahme** (mehr als 20%)

Sollten Fragen auftreten, können sie sich gerne an das Veterinärreferat der BH Leoben wenden!

Mit freundlichen Grüßen  
Der Bezirkshauptmann i.V.

Dipl. Tierarzt Gerd Kaltenegger  
(elektronisch gefertigt)